



Ortsrecht der Stadt Burgau

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Burgau vom 16.07.2014

Inkrafttreten: 01.08.2014

FESTSTELLUNGEN

über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

hier: Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Burgau vom 16.07.2014

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift		
1	Stadtratsbeschluss (vom)	01.07.2014		
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren (Genehmigung) 2.1. Genehmigungsbehörde 2.2. Vorlage an Genehmigungsbehörde (Datum/Nr.) 2.3. Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)			
3	Tag der Ausfertigung	16.07.2014		
4	Tag der Niederlegung	24.07.2014 – 25.08.2014		
5	Bekanntmachung Günzburger Zeitung (Amtsblatt)	24.07.2014		
6	Tag des Inkrafttretens	01.08.2014		
7	Übersendung an 7.1. Amtsgericht 7.2. Staatsanwaltschaft 7.3. Landespolizei-Inspektion 7.4. Rechtsaufsichtsbehörde (Informationspflicht)	16.07.2014		
8	Geltungsdauer 8.1. Unbeschränkt 8.2. Gültig bis	x		
9	Registrierung (Az.)			
10	Aufhebung 10.1. Stadtratsbeschluss (vom/Nr.) 10.2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 10.3. Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.)			
	Feststellungen unter lfd. Nr. 1 mit 10 bestätigt:	Burgau, 16.07.2014 gez. Kling		

Verteiler: LRA Günzburg, Satzungsakt



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Burgau

Die Stadt Burgau erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Burgau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Burgau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Burgau vom 01.01.2002 außer Kraft.

Burgau, den 16.07.2014

STADT BURGAU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister



VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschn. jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen	15 Jahren	2,80 Euro
einen Kommandowagen KDW	15 Jahren	2,80 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Schnelleinsatzfahrzeug SEF	15 Jahren	2,80 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,57 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	25 Jahren	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25)	25 Jahren	6,18 Euro
eine Drehleiter DLA 23/12	25 Jahren	12,61 Euro
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,80 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	25 Jahren	4,50 Euro
einen Gerätewagen Öl (RW)	25 Jahren	8,76 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen	23,25 Euro
einen Kommandowagen KDW	23,25 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	51,06 Euro
ein Schnelleinsatzfahrzeug SEF	61,98 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (LF 16/12)	117,80 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25)	98,99 Euro
eine Drehleiter DLA 23/12	231,35 Euro
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF mit Kran	98,31 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF mit Seilwinde	82,18 Euro

einen Gerätewagen Öl (RW)	143,33 Euro
ein Motorboot	7,88 Euro
einen Abrollbehälter AB THL schwer	15,12 Euro
einen Abrollbehälter AB Wasser	39,52 Euro
einen Abrollbehälter Sandsack	3,00 Euro
einen Abrollbehälter Aufenthalt	8,00 Euro

3. Gerätekosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört werden Gerätekosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Gerätekosten betragen – gerechnet vom Zeitpunkt des Abholens des Gerätes aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens je Stunde

10,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

27,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG):

13,70 €

5. Pauschalkosten

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden nachfolgende Pauschalgebühren erhoben:

5.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)	je Schlauch	6,00 €
Schlauchpflege (Waschen und Trocknen) mit Druckprüfung	je Schlauch	8,00 €
Einbinden von Kupplungen	je Kupplung	5,00 €
Vulkanisieren (inkl. Material)	je Schadtstelle	10,00 €
Sonstige Leistungen der Schlauchpflege	je Stunde	21,00 €

5.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Reinigen und Warten einer Atemschutzmaske	je Maske	10,00 €
Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers (ohne Ersatzteile)	je Pressluftatmer	20,00 €
Reinigen und Warten eines Lungenautomaten	je Lungenautomat	5,00 €
Füllen von Atemluftflaschen	je Flasche	6,00 €
6-jährige Grundüberprüfung eines Pressluftatmers (ohne Ersatzteile)	je Pressluftatmer inkl. Maske	60,00 €

6. Kosten für Verbrauchsmaterial und Entsorgung

Für Materialverbrauch aller Art (z.B. Ölbindemittel) werden die Selbstkosten berechnet.

Für die Entsorgung von Ölbindemitteln werden für jeden angefangenen verbrauchten Sack (20 kg) erhoben:

6,00 €